MUKOVISZIDOSE e.V.
Helfen. Forschen. Heilen.

Stand: 23.4.2020

Wiedereinstieg in die Schule: Regelungen für Risikogruppen in den einzelnen Bundesländern

Zu der Frage, wie der Schulstart in den einzelnen Bundesländern vorgenommen wird, haben die Länder keine einheitlichen Regelungen erlassen.

Während einige Bundesländer konkrete Aussagen dazu treffen, ob und wie Kinder, die zu den Risikogruppen zählen, am Präsenzunterricht an den Schulen teilnehmen müssen, haben andere lediglich allgemeine Hinweise zu Hygienemaßnahmen veröffentlicht. Für detailliertere Angaben und zur Aktualisierung schauen Sie bitte in die weiterführenden Links.

Wenn Sie sich unsicher sind, ob Sie Ihr Kind wieder zur Schule schicken sollen, sollten Sie sich mit Ihrer Schule in Verbindung setzen und sich nach dem aktuell bestehenden Vorgehen für Schüler von Risikogruppen erkundigen.

Bundesländer **mit** Regelungen für Risikogruppen:

Baden-Württemberg:

https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/FAQS+Schulschliessungen

Personen, die Risikogruppen angehören, werden geschützt. Lehrkräfte, die aufgrund ihres Alters, von Vorerkrankungen oder einer Schwangerschaft eben diesen Risikogruppen angehören, werden vorerst nicht vor Ort in der Schule eingesetzt.

Das gilt ebenso für Schülerinnen und Schüler, die selbst oder deren Eltern, Geschwister oder weitere im Haushalt lebenden Personen zu Risikogruppen gehören. Wenn diese den Schulen unbürokratisch und ohne Attest melden, dass ihr Kind aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Schule gehen kann, müssen sie nicht in die Schule kommen. Die Versorgung mit Unterrichtsmaterialien kann dann von den Lehrkräften übernommen werden, die weiterhin von zu Hause ihren Dienst versehen. Gesundheitsschutz geht vor.

Hamburg

https://www.hamburg.de/bsb/13862594/2020-04-17-bsb-schuloeffnung/

Regelungen für Risikogruppen – Notbetreuung an Kitas für Kinder von Lehrkräften

Besorgten Eltern und Lehrkräften kommt die Schulbehörde entgegen. Kranke Kinder müssen nicht in die Schule. Schülerinnen und Schüler werden auch dann von der Teilnahme am Unterricht befreit, wenn sie gesund sind, aber in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die im Fall einer Infektion besonders gefährdet wären. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Vater oder Mutter nach einer Organtransplantation Immunsuppressiva einnehmen müssen. In Bezug auf die

Lehrkräfte gilt selbstverständlich dasselbe. Um die Betreuungsprobleme von Lehrkräften mit kleinen Kindern zu lösen, haben Schul- und Sozialbehörde vereinbart, dass Lehrkräfte jederzeit die Notbetreuung der Hamburger Kindertagestätten in Anspruch nehmen können.

Hessen

Kindergarten

https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/kitas-weiter-geschlossen-notbetreuung-sichergestellt

Kitas weiter geschlossen, Notbetreuung sichergestellt

Kinder dürfen Kitas und Kindertagespflegestellen zunächst bis zum 3. Mai 2020 weiterhin nicht betreten. Die Kindernotbetreuung wird fortgesetzt und auf weitere Bedarfsgruppen ausgeweitet. Dabei müssen auch z.B. Betreuungsgruppen aus Gründen des Infektionsschutzes möglichst klein sein, sonst verliert die Maßnahme ihre wichtige Wirkung.

An wen wenden Eltern sich?

Eltern, die auf ein Notangebot an Wochenenden oder Feiertagen zurückgreifen müssen, sollten sich so früh wie möglich mit ihrem Betreuungsbedarf an ihre Gemeinde wenden, damit die Betreuung in der Kita oder in Kindertagespflege realisiert werden kann.

Schule

https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/schule-gesundheit/aktuelle-informationen-zu-corona-0

Schrittweise Wiederaufnahme des Schulbetriebs

Nach den Osterferien bleibt der Schulbetrieb in Hessen zunächst noch eine weitere Woche vollständig ausgesetzt. **Ab dem 27. April wird der Schulbetrieb schrittweise wiederaufgenommen.**

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Niedersachsen

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/schrittweise-wiedereroffnung-der-schulen-notbetreuung-in-kitas-wird-ausgeweitet-187510.html

Schrittweise Wiedereröffnung der Schulen – Notbetreuung in Kitas wird ausgeweitet vom 16.04.2020

Das Land Niedersachsen wird seine Schulen ab dem **27. April** zunächst für **Abschlussklassen** wieder öffnen, um den Schülerinnen und Schülern ausreichend Zeit zur Vorbereitung zu geben. Das bedeutet, dass die Abitur- wie auch alle anderen Abschlussprüfungen nach jetzigem Stand unter Einhaltung der Hygienevorgaben des Robert-Koch-Instituts stattfinden.
Ab dem **4. Mai** sollen gestuft weitere Jahrgänge nach und nach in den Präsenzunterricht zurückkehren. Für alle Schülerinnen und Schüler, die noch nicht wieder in die Schulen zurückkehren, ist **ab dem 22. April** Home Learning vorgesehen.

Die Grundschüler der Klasse 4, die sich am Übergang zur weiterführenden Schule befinden, steigen nach den Abschluss- und Übergangsklassen am 4. Mai wieder in den Unterricht ein. Der weitere

Fahrplan für Niedersachsen sieht vor, dass ab der 20. Kalenderwoche gestuft die weiteren Jahrgänge aller Schulformen folgen. Für die 12. Klassen startet der Unterricht somit am 11. Mai, die Jahrgänge 3, 9 und 10 folgen ab dem 18. Mai 2020. Auch die Abschlussklassen der berufsbildenden Schulen starten am 27. April 2020.

Alle Jahrgänge, die noch nicht wieder in der Schule sind, sowie alle Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation zu Hause bleiben müssen, werden von ihren Lehrkräften für das „Lernen zu Hause" mit Lernplänen und Aufgaben versorgt.

Um den Infektionsschutz und die Hygiene- und Abstandsregeln besser einhalten zu können, soll es zur Wiedereröffnung ein angepasstes **Hygienekonzept für die Schulen** geben. Dieses bedarf der Umsetzung durch die Schulträger.

Zusätzlich ist für die Zeit bis zu den Sommerferien ein **umschichtiges Verfahren** im Präsenzunterricht vorgesehen. Für die Organisation eines umschichtigen Unterrichts werden alle Klassen und Lerngruppen, die sich bereits wieder in der Schule befinden, in je zwei Gruppen aufgeteilt.

Für die **Kitas, Krippen und Horte** gilt weiterhin bis zu den Sommerferien die **Notbetreuung**. Dafür werden die Betreuungskapazitäten ausgeweitet.

Nordrhein-Westfalen

[18.04.2020] Umgang mit dem Corona-Virus an Schulen in NRW (15. Mail)

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/index.html

Verpflichtende und freiwillige schulische Veranstaltungen für unterschiedliche Schülergruppen, für die **ab Donnerstag, 23. April 2020**, die Schulen wieder geöffnet werden.

Die Teilnahme am Unterricht ab dem 23.04.2020 und den anderen damit im Zusammenhang stehenden schulischen Veranstaltungen ist **verpflichtend**

- für Schülerinnen und Schüler an Berufskollegs mit bevorstehenden Terminen für dezentrale Abschlussprüfungen, für den schriftlichen Teil von Berufsabschlussprüfungen der Kammern und zuständigen Stellen (vgl. SchulMail Nr. 14, IV. Ziffer 1) sowie für Schülerinnen und Schüler in Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung und der einjährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule Anlage B,
- für die Schülerinnen und Schüler weiterführender allgemeinbildender Schulen mit bevorstehenden Terminen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des Mittleren Schulabschlusses (vgl. SchulMail Nr. 14, IV. Ziffer 3),
- für Schülerinnen und Schüler an allen Förderschulen mit Abschlussklassen (vgl. SchulMail Nr. 14, IV. Ziffer 4).

Lediglich die Teilnahme an Lernangeboten in den jeweiligen Prüfungsfächern zur **Vorbereitung auf die Abiturprüfungen** ist **freiwillig**, weil die Schülerinnen und Schüler den curricularen Unterricht in der Q2 nahezu vollständig erhalten haben. Das Angebot einer freiwilligen schulischen Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung soll den aktuellen Umständen Rechnung tragen und ist daher eine Option, keine Pflicht.

II. Unterrichtsteilnahme von Schülerinnen und Schülern

Sofern Schülerinnen und Schüler in Bezug auf das Corona-Virus (COVID-19) relevante Vorerkrankungen (siehe hierzu III.) haben, entscheiden die Eltern – gegebenenfalls nach Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich

die Schule und teilen schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

In der Folge **entfällt** die Pflicht zur **Teilnahme am Präsenzunterricht**. Diesen Schülerinnen und Schülern sollen Lernangebote für zu Hause gemacht werden (Lernen auf Distanz).

Eine **Teilnahme an Prüfungen** ist für diese Schülerinnen und Schülern durch besondere Maßnahmen zu ermöglichen. So muss das Schulgebäude zu einer bestimmten Zeit einzeln oder durch einen gesonderten Eingang betreten werden können und erforderlichenfalls die Prüfung in einem eigenen Raum durchgeführt werden. Können diese Schutzmaßnahmen nicht sichergestellt werden, soll ein Nachholtermin unter dann geeigneten Bedingungen angeboten werden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für das krankheitsbedingte Versäumen von Prüfungen.

Lehrkräfte mit pflegebedürftigen Angehörigen mit Vorerkrankungen

Ebenfalls **kein Einsatz im Präsenzunterricht** erfolgt bei Lehrerinnen und Lehrern, die pflegebedürftige Angehörige mit Vorerkrankungen (siehe hierzu III.1.) im häuslichen Umfeld betreuen.

Hier erfolgt der Nachweis der Betreuung eines vorerkrankten Angehörigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Rheinland- Pfalz

https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/fragen-und-antworten/

Schülerinnen und Schüler, die an risikoerhöhenden Krankheiten leiden, dürfen zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt von Schülerinnen und Schülern Personen (z.B. Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Ein Attest ist nicht erforderlich.

Sachsen-Anhalt

Schulen in Sachsen-Anhalt starten am 23. April mit Prüfungsvorbereitungen (Stand: 16. April)

https://mb.sachsen-anhalt.de/start/

Die Schulen in Sachsen-Anhalt beginnen am Donnerstag 23. April mit den Prüfungsvorbereitungen. Dazu werden alle Schulen, in denen Abschlussjahrgänge beschult werden, den Betrieb aufnehmen und prüfungsvorbereitenden Unterricht durchführen.

Zusätzlich werden weiterhin die Notbetreuung vorgehalten sowie **Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler angeboten, die die Schulen derzeit noch nicht besuchen können.**

Über weitere Maßnahmen werden Bund und Länder jeweils in zweiwöchigem Turnus entscheiden. Das nächste Treffen wird am 30. April stattfinden. (Stand: 16. April)

Schleswig- Holstein

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/Schule.html

Es gilt weiterhin grundsätzlich ein Betretungsverbot für Schulen in Schleswig-Holstein. Eine Reihe von Ausnahmen regeln, wie der Schulbetrieb langsam wieder hochgefahren wird.

Ab dem 21. April beginnen wir in den Schulen mit den **schriftlichen Abiturprüfungen** sowie ab dem 22. April mit der **Vorbereitung auf Abschlussprüfungen** zum ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (ESA) und mittleren Schulabschluss (MSA).

Vom Betretungsverbot sind also ausgenommen:

- alle an den Abschlussprüfungen beteiligten Personen,
- diejenigen Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 und 10, die auf die Abschlussprüfungen vorbereitet werden,
- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an den Schulen tätig sind,
- Einzelpersonen nach Absprache (z. B. zum Abholen von Arbeitsmaterialien, zum Führen von Beratungsgesprächen usw.),
- sowie alle Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung.

Die Teilnahme an den Vorbereitungen für die Abschlussprüfungen zum ESA und MSA sind für alle Schülerinnen und Schüler in den Räumen der Schule verpflichtend, sofern sie nicht zur Risikogruppe gehören. Für Schülerinnen und Schüler, die zur Risikogruppe gehören oder mit einer besonders gefährdeten Person in einem Haushalt leben, werden individuelle Lösungen gefunden.

Thüringen

https://bildung.thueringen.de/ministerium/medienservice/detailseite/schrittweise-oeffnung-der-schulen-und-kindergaerten-in-thueringen/

Für **Schülerinnen und Schüler**, die zu Risikogruppen gehören oder in einem gemeinsamen Haushalt mit besonders gefährdeten Personen leben, findet kein Präsenzunterricht in Gruppen statt. Sie werden vorrangig zu Hause beschult und nur im Einzelfall zu dringend erforderlichen Konsultationen in ausreichend großen Räumen eingeladen. Über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Länder **ohne** ausdrückliche Regelung:

Bayern

https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6946/so-geht-es-an-den-schulen-in-bayern-weiter.html

Öffnung der Schulen für Abschlussklassen ab 27. April 2020 und Fortsetzung des „Lernens zuhause“ in den übrigen Jahrgangsstufen**.**

Berlin

https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schulschliessung/

Die Schulen öffnen ab dem 20. April 2020 für die Abitur-Prüfungen. Die Kita-Notbetreuung wird stufenweise ab dem 27. April 2020 erweitert.

Prüfungen: Abitur und MSA

Hotline zur Schulschließung

Bei Fragen zur Schulschließung informieren Sie sich bitte erst mithilfe der FAQ. Wenn es dann noch Fragen gibt, können Sie das Info-Telefon anrufen:

Tel.: 90227-6000

Die Hotline ist wochentags erreichbar:

Mo – Fr: 9 Uhr bis 15 Uhr

oder per E-Mail: schule.notfallbetreuung@senbjf.berlin.de

Brandenburg

https://www.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb1.c.663678.de

Schulen

Der Schulbetrieb bleibt ausgesetzt. Dabei gelten folgende Lockerungen. Die konkreten Festlegungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfolgen vor Ort:

Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen der **Abschlussklassen** dieses Schuljahres können nach entsprechenden Vorbereitungen wieder stattfinden.

Die **Abiturprüfungen** finden, wie angekündigt, ab 20. April statt.

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 der Oberschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen" gehen ab dem 27. April wieder zur Schule. Damit werden die Abschlussklassen, die in diesem Jahr den Mittleren Abschluss (**Fachoberschulreife**) oder die **Erweiterte Berufsbildungsreife** machen, wieder unterrichtet. Gleiches gilt für die berufsbildenden Schulen bzw. die Abschlussklassen der dualen Ausbildung.

Kitas

Kitas bleiben für den Normalbetrieb weiter geschlossen.

Die **Notbetreuung wird ab dem 27. April** wie folgt ausgeweitet:

Die sogenannte **Ein-Eltern-Regelung wird auf alle Berufs- und Bedarfsgruppen der kritischen Infrastruktur ausgeweitet**. Die Ein-Eltern-Regelung bedeutet: Es müssen nicht mehr beide Eltern in einem systemrelevanten Beruf arbeiten. Sondern es reicht aus, wenn dies nur für einen Elternteil zutrifft, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben. **Grundvoraussetzung bleibt aber**, dass die Sorgeberechtigten eine Betreuung nicht im häuslichen Umfeld organisieren können.

Alleinerziehende können - unabhängig von einer Tätigkeit in den genannten kritischen Infrastrukturen - die Notfallbetreuung ebenfalls in Anspruch nehmen, sofern es keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt.

Über die konkrete Notfallbetreuung, zum Beispiel in welchen Einrichtungen und zu welchen Öffnungszeiten sie angeboten wird, **entscheiden weiterhin die Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister** in Absprache mit den Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren bzw. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in eigener Verantwortung. Sie können die genannten Beschäftigtengruppen und das Verfahren konkretisieren, für die eine Notfallbetreuung vor Ort vorgesehen wird.

Bremen und Bremerhaven

https://www.bildung.bremen.de/start-1459

Wie und wann geht es für die Schulen weiter?

Allgemeinbildende Schulen

Bei dem nun geplanten Wiedereinstieg in den Schulbetrieb liegt der Fokus bei den allgemeinbildenden Schulen

- auf der Aufrechterhaltung und leichten Ausweitung der Notbetreuung sowie der Fortführung der Versorgung von Schülerinnen und Schülern, die nicht in die Schule kommen können, mit Aufgaben
- auf der Durchführung der anstehenden Abiturprüfungen
- auf der Vorbereitung von Abschlussklassen auf ihre Prüfungen
- und immer auf der Minimierung des Infektionsrisikos.

Ausführliche Informationen:

- Elternbrief zum Wiedereinstieg in den Unterrichtsbetrieb vom 20.04.2020 (pdf, 150 KB)
- Schreiben an allgemeinbildende Schulen zum Wiedereinstieg in den Unterrichtsbetrieb vom 17.04.2020 (pdf, 156.6 KB)

Berufsbildende Schulen

Bei den berufsbildenden Schulen liegt der Fokus auf der Vorbereitung und erfolgreichen Durchführung der anstehenden Abschlussprüfungen. Angesichts der jedoch immer noch angespannten Lage und der dringenden Notwendigkeit für wohl überdachte und sehr behutsame Wiedereinstiegsregelungen für die Beschulung in den berufsbildenden Schulen, kann der Unterricht in den nächsten Wochen nicht vollumfänglich wieder angeboten werden. Es können daher zunächst nur reduzierte Unterrichtsangebote für die Abschlussklassen in der Dualen Ausbildung und der Vollzeitbildungsgänge gemacht werden.

Weitere Informationen und Eckpunkte des gestuften Wiedereinstiegs der berufsbildenden Schulen Sie im Schreiben an alle Schulleitungen der berufsbildenden Schulen vom 17.04.2020 (pdf, 32.4 KB).

Mecklenburg-Vorpommern

https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2C%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Allgemeinverf%C3%BCgung%20vom%2017.04.2020%20zum%20Besuch%20von%20Schulen%20und%20Kitas.pdf

Der Besuch von Schulen (private und öffentliche Schulen sowie Berufsschulen), Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) und der Kindertagespflege ist grundsätzlich für Kinder im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern bis auf Weiteres untersagt.

Personen, die zur Vorbereitung von Prüfungen oder Schulbetrieb notwendig sind, dürfen die Schulgebäude und schulischen Anlagen mit Einverständnis der Schulleitung oder aufgrund ihrer Weisung betreten.

Die **frühestens ab 27. April 2020 erfolgende schrittweise Wiederaufnahme** des Schulbetriebes wird durch Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur geregelt.

Saarland

Die Landesregierung hat am Freitag, den 13. März 2020 für alle Schulen und KiTas im Land flächendeckend deren Schließung bis zum Ende der Osterferien am 26. April 2020 angeordnet. Ziel ist die Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des Coronavirus‘. Hier sind alle Antworten auf „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ) zusammengestellt:

https://corona.saarland.de/DE/schulenundkitas/faq-schule/faq-schule_node.html

Die saarländische Landesregierung hat unter dem Link https://corona.saarland.de/DE/home/home_node.html eine zentrale Informationsseite zum Corona-Virus eingerichtet.

Sachsen

http://schule-sachsen.de/20_04_17_AllgVN_mit_Anlagen.pdf

Bis einschließlich 3. Mai 2020 gilt:

An **Schulen** in öffentlicher und freier Trägerschaft finden kein Unterricht oder sonstige schulische Veranstaltungen statt.

Bei der Erbringung schulischer Leistungen sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, nicht in persönlichen Kontakt mit der Schule zu treten.

Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Durchführung von Prüfungen und Konsultationen. Ferner kann Unterricht jeweils in den Abschlussklassen und - jahrgängen an allgemeinbildenden Schulen (einschließlich der entsprechenden Bildungsgänge an den Schulen des zweiten Bildungsweges), an berufsbildenden Schulen und an den Förderschulen (mit Ausnahme des Förderschwerpunktes geistige Entwicklung) erteilt werden.
Voraussetzung ist, dass beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schülern, schulfremden Prüfungsteilnehmern, Lehrkräften und sonstigem erforderlichem Personal in den Schulgebäuden die Einhaltung der hygienischen Anforderungen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebes gemäß dem Schreiben vom 9. April 2020, Aktenzeichen 23-5422.19/6 (Anlage 3) gewährleistet ist.

Kinder, Schülerinnen und Schüler, schulfremde Prüfungsteilnehmer und Studentinnen und Studenten dürfen die in Ziffer 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen außer zum Zwecke des Unterrichts in den Abschlussklassen und -jahrgängen, der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsteilnahme nicht betreten.

In **Kindertageseinrichtungen**, in der Kindertagespflege und in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen entfallen die Betreuungsangebote.